

Anlage A zur Dienstleistungsvereinbarung

„Rahmenvertrag Abrechnung“

Allgemeine Geschäftsbedingungen Dienstleistung der Severins GmbH, Wesel – im Folgenden Severins genannt –

(Zur Vereinfachung und besseren Lesbarkeit des Textes werden Kundinnen und Kunden als „Kunde“ bzw. „Kunden“ zusammengefasst und es wird die männliche Form verwendet.)

I. Präambel

Severins stellt ihren Kunden als Grundlage ihre Dienstleistung – Abrechnung – zur Verfügung. Darüber hinaus bietet Severins ein umfassendes, flexibles Angebot aus verschiedenen Dienstleistungskomponenten, die die Abrechnungsdienstleistung entsprechend den individuellen Bedürfnissen des Kunden modifizieren. Dies vorangestellt vereinbaren die Parteien das Folgende:

II. Vertragsschluss

1. Der Kunde beantragt mit seiner Unterschrift verbindlich den Abschluss der Dienstleistungsvereinbarung „Rahmenvertrag Abrechnung“. Nach Prüfung der angeforderten und eingereichten Unterlagen durch Severins erhält der Kunde eine Bestätigung des Vertragsschlusses seitens Severins zu den in der Vereinbarung genannten Konditionen und Bedingungen. Sollte Severins die Vertragsregelungen modifizieren, wird Severins den Kunden hierauf ausdrücklich hinweisen. Ein Vertragsschluss kommt danach zustande, wenn der Kunde sich mit den neuen Vertragsbedingungen schriftlich einverstanden erklärt oder mit Einreichung der Belege nach Erhalt des modifizierten Vertragsangebotes.
2. Die Darstellung der Leistungen der Severins auf über das Internet abrufbaren Seiten, stellt kein Angebot im Sinne der §§ 145 ff. BGB, sondern lediglich eine Aufforderung an den Kunden dar, Angebote zum Abschluss eines Vertrages über den Vertragsgegenstand abzugeben. Die Beantragung zum Abschluss der Dienstleistungsvereinbarung „Rahmenvertrag Abrechnung“ durch den Kunden kann unmittelbar über den Online-Konfigurator der Severins erfolgen. Der Kunde ist an die Beantragung für die Dauer von zwei Wochen nach Abgabe der Willenserklärung gebunden. Bei der Beantragung unmittelbar über den Online-Konfigurator kann der Kunde aus dem präsentierten Sortiment Leistungen und Produkte auswählen und durch Klick auf die Funktion "Buchung abschließen" den Beantragungsvorgang einleiten. Eine Registrierung im Online-Konfigurator ist nicht erforderlich. Der Kunde ist jedoch im Rahmen des Bestellvorgangs verpflichtet, seine Daten vollständig und korrekt anzugeben. Indem der Kunde nach Eingabe der notwendigen Informationen und seiner Daten durch Anklicken der Funktion "Buchung abschließen" seine Beantragung absendet, gibt er ein rechtsverbindliches Angebot im Sinne des § 145 BGB ab. Der Kunde erhält unverzüglich eine Bestätigung des Empfangs der Beantragung sowie alle Detailinformationen zu dem von ihm be-

stellten Leistungen und Produkten per E-Mail. In einer solchen E-Mail liegt noch keine verbindliche Annahme der Beantragung, es sei denn, darin wird neben der Bestätigung des Empfangs zugleich ausdrücklich die Annahme der Beantragung ("Auftragsbestätigung") erklärt. Der Vertrag mit Severins kommt erst durch Annahme seitens Severins zustande. Auch im Fall der Beantragung des Kunden über den Online-Konfigurator erfolgt die Annahme seitens Severins gemäß Ziffer II Abs. 1 dieser AGB. Insbesondere im Fall, dass die Lieferung der vom Kunden bestellten Produkte oder die Erbringung der bestellten Dienstleistung nicht möglich sein sollte, etwa weil das entsprechende Produkt nicht auf Lager ist oder die Dienstleistung nicht verfügbar ist, kann Severins das Angebot des Kunden ablehnen. In diesem Fall kommt kein Vertrag zustande. Im Fall möglicher Fehler in der Darstellung der Leistungen im Online-Konfigurator wird Severins den Kunden gesondert hinweisen und dem Kunden, wenn möglich, ein entsprechendes Gegenangebot schriftlich oder in Textform unterbreiten. Der Vertrag kommt sodann wie in Ziffer II Abs. 1 dieser AGB zustande.

III. Beauftragung von Severins durch den Kunden

1. Abrechnung von Forderungen der sonstigen Leistungserbringer gegenüber gesetzlichen Kostenträgern und Privatpersonen.

1.1 Umfang der abzurechnenden Leistungen

Der Kunde beauftragt Severins, sämtliche in seinem Betrieb erbrachten und während der Dauer des Vertrages zu erbringenden Leistungen gegenüber den gesetzlichen Kostenträgern abzurechnen.

Bei Wahl des Abrechnungsmoduls „Privatabrechnung“ beauftragt der Kunde darüber hinaus Severins mit der Abrechnung von Privatverordnungen (inkl. wirtschaftl. Aufzählung und Eigenanteilsrechnungen) für bereits vollständig erbrachte oder abrechnungsfähige Leistungen. Darüber hinaus kann der Kunde Severins beauftragen, die Abrechnung der gesetzlichen Zuzahlungen zu übernehmen.

1.2 Modalitäten zur Abrechnung

1.2.1 Die Belege sind einmal monatlich Severins zur Verfügung zu stellen. Mehrfache Einreichungen bedürfen der Zustimmung der Krankenkasse und sind nur in Abstimmung mit Severins möglich.

1.2.2 Die Angaben auf den Belegen müssen eindeutig und vollständig sein. Gleiches gilt bei der Einreichung von Datensätzen. Falls einzelne Kostenträger besondere Angaben wünschen, müssen diese enthalten sein. Bei außertariflichen Leistungen muss der Preis aus Beleg oder Kostenvoranschlag hervorgehen. Der Kunde codiert und preist seine Belege selber aus. Severins übernimmt, sofern mit dem Kunden nichts Abweichendes geregelt ist, die vorgegebenen Preise und Positionen ohne Prüfung auf Richtigkeit. Dies gilt auch bei Übersendung der abrechnungsrelevanten Daten per Schnittstelle (siehe Ziffer 1.2.5).

1.2.3 Die Belege sind gut verpackt und wie folgt an Severins zu versenden:

Sendungen im Wert

bis zu	20.000,- € als Einschreiben
bis zu	250.000,- € als gewöhnliche Postpakete bis zu 750.000,- € mit privaten Paketdiensten

Die Belege sind bereits im Haus des Kunden, auf den einzelnen Transportwegen und bei der Lagerung in den Räumen von Severins gegen Feuer, Einbruchdiebstahl, Raub, Leitungswasserschäden sowie Sturm versichert. Die Höchstversicherungssumme bei der Lagerung beim Kunden beträgt 1 Mio. Euro. Die o.g. Versandbestimmungen sind zu beachten. Den Kunden treffen im Versicherungsfalle im Rahmen der Schadensminimierungspflicht Mitwirkungspflichten. Hierzu gehören etwa ein Nachforschungsauftrag bei der Post und die Beschaffung von Duplikaten zur Abrechnung bei den Kostenträgern. Die Pflicht zur Mithilfe bei der Schadensminderung (insb. zur Beschaffung von Duplikaten) betrifft den Kunden auch dann, wenn die Belege auf dem Postwege zwischen Severins und den Kostenträgern verlorengehen. Severins behält sich bei jedem Versicherungsfall vor, die Zahlung an den Kunden erst nach Bestätigung der Versicherung über die Kostenübernahme vorzunehmen. Kann der Kunde die genaue Höhe der Sendung nicht anhand von Duplikaten nachweisen, bemisst sich die Versicherungssumme in der Regel am bisherigen durchschnittlichen Monatsumsatz bei Severins.

1.2.4 Der Kunde ist vor der ersten Abrechnung verpflichtet, Severins gegenüber einen Nachweis über seine bestehenden Versorgungsberechtigungen (Versorgungsverträge und Preislisten), Zulassungen oder über das Vorliegen von Zusatzzertifikaten zu führen. Ferner verpflichtet sich der Kunde, bei Änderungen, die seine individuellen Angaben (Anschrift, Kassenzulassung, Bestand von Versorgungsverträgen, Innungszugehörigkeiten, Institutionskennzeichen, etc.) betreffen, sofort Severins zu informieren und entsprechende Nachweise über den Fortbestand seiner Versorgungsberechtigungen, Zulassungen und/oder Zusatzzertifikate einzureichen.

1.2.5. Der Kunde hat bei Nutzung einer von Severins anerkannten Branchensoftware die Möglichkeit, Severins zusätzlich zur Rezepteinreichung alle abrechnungsrelevanten Daten elektronisch per Schnittstelle zu übermitteln. Die Nutzung der Schnittstelle über eine Branchensoftware setzt ggf.

eine vorherige Produktschulung des Kunden voraus. Severins übernimmt diese Daten, wie vom Kunden aus der entsprechenden Branchensoftware übermittelt. Severins ist berechtigt, wenn die Datenlieferung nicht den technischen Anforderungen und Vorgaben der Kostenträger entspricht, oder nicht abrechenbare Datensätze enthält, diese an den Kunden zurückzuweisen. Eine Prüfpflicht von Severins auf Vollständigkeit und Richtigkeit der übermittelten Datensätze besteht nicht. Nach der erfolgreichen Datenübermittlung werden die abrechnungsrelevanten Unterlagen weiterhin durch den Kunden über den Postweg an Severins versandt. Nach Abrechnung der Belege durch Severins, welche unverändert entsprechend der vertraglichen Regelungen erfolgt, werden die Daten an den Kunden nicht in die Branchensoftware zurückgespielt, sondern dem Kunden im „Mein Kundenportal“ zur Verfügung gestellt.

Severins weist daraufhin, dass technische Probleme bezüglich des durch den Kunden angestoßenen Exportes der Daten aus der Softwarelösung ausschließlich im Verhältnis zwischen seinem Softwareanbieter und dem Kunden zu klären sind. Die Leistung von Severins bezieht sich hier ausschließlich auf die Herstellung der Empfangsbereitschaft und der Schaffung der Voraussetzung zur Rücksendung der Daten an den Kunden nach erfolgter Abrechnung.

1.2.6 Die Bearbeitung und Auswertung der eingesandten Belege erfolgt spätestens bis zum jeweils vereinbarten Auszahlungstag, außer bei A-Konto Zahlungen. Dort erfolgt die Bearbeitung und Auswertung spätestens bis zum Restzahlungstag. Aus den Unterlagen der Severins sind die für Buchführung und Steuer benötigten Zahlen zu entnehmen. Eine angemessene Verlängerung tritt ein bei Auftreten unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens und Einflussbereiches von Severins liegen.

1.2.7 Verordnungen, die nach Änderungsmitteilungen der Kostenträger nochmals nach Korrektur zur Abrechnung eingereicht und für die seitens der Kostenträger Fristen vorgegeben werden, sind 1 Monat vor Ablauf der Frist bei Severins vorzulegen. Sollten seitens der Kostenträger für die nochmalige Abrechnung der Belege Kosten erhoben werden, sind diese vom Kunden zu tragen.

1.2.8 Severins stellt dem Kunden die Unterlagen grds. auf elektronischem Wege/digital zur Verfügung. Dies kann entweder per E-Mail (in verschlüsselter Form) oder durch Vorhaltung der Unterlagen als Download im Online Kundencenter erfolgen. Wünscht der Kunde abweichend eine Produktion und einen Versand seiner Unterlagen in Papierform, hat er hierüber mit Severins eine individuelle Zusatzvereinbarung zu treffen. Kann für die jeweilige Berufsgruppe des Kunden der elektronische Übermittlungsweg noch nicht vollständig bei Severins vorgehalten werden, erfolgt bis zur technischen Umsetzung weiterhin ein Versand in Papierform. Mit erfolgter technischer Umsetzung ist Severins berechtigt, den Papierversand einzustellen.

1.2.9 Wünscht der Kunde die (Re)Produktion von bereits im Rahmen der Abrechnung zur Verfügung gestellten Unterlagen entweder als Ausdruck aus dem EDV-System von Severins oder in Kopie, kann Severins dem Kunden die hierfür anfallenden Kosten (Mitarbeiter-, Druck-, Kopierkosten,

etc.) in Rechnung stellen. Gleiches gilt für weitere vom Kunden individuell bei Severins angefragte Sonderleistungen. Die hierfür anfallenden Preise werden dem Kunden jeweils mit seiner Anfrage als Angebot mitgeteilt und bei Annahme ihm gegenüber berechnet. Die Sonderleistungen und die hierfür berechneten Preise können vom Kunden im „Mein Kundenportal“ eingesehen werden. Der Kunde ist bei Wahl der Sonderleistungen mit den hierfür angesetzten Kosten einverstanden.

1.2.10 Die Auswertungsunterlagen sowie die Abrechnung und der dem Kunden in der Kontoinformation mitgeteilte Saldo (Saldoinformation im Kontokorrent) gelten 30 Tage nach Erhalt als anerkannt. Dieses gilt auch für die von Severins erstellten Endabrechnungen. Bei Mängelrügen hat Severins das Recht, die Auswertung zu wiederholen. Sollten die Unterlagen dem Kunden als Download im Online Kundencenter zur Verfügung gestellt werden, gilt die Frist von 30 Tagen ab Einstellen der Unterlagen ins Online Kundencenter.

1.2.11 Severins erhält zweckgebunden eingeschränkt Zugriff auf die für die Abrechnung nach § 302 SGB V, § 300 SGB V, § 301 SGB V, § 295 I b SGB V sowie § 105 SGB XI erforderlichen, relevanten persönlichen Daten und Urkunden. Darüber besteht keine Verpflichtung des Kunden zur weitergehenden Übermittlung von persönlichen Daten und zur Auslieferung von Urkunden.

1.2.12 Severins weist den Kunden darauf hin, dass im Rahmen der Privatabrechnung, sofern der Kunde zu den Berufsheimnisträgern nach § 203 StGB zählt, für die Weitergabe der Daten eine schriftliche Einwilligungserklärung des Patienten zwingend erforderlich ist. Die schriftlichen Einwilligungen sind Severins auf Anforderung, zum Nachweis gegenüber den Aufsichtsbehörden, vorzulegen. Severins wird die Einhaltung dieser Verpflichtung durch regelmäßige Stichproben kontrollieren. Die schriftlichen Einwilligungserklärungen sind vom Kunden gemäß den für Rechnungen geltenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten zu verwahren. Dies gilt auch dann, wenn das Abrechnungsverhältnis zu Severins noch vor Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist beendet werden sollte. Kommt der Kunde seinen Pflichten zur Einholung der Einwilligungserklärungen und/oder Aufbewahrungspflichten nicht nach und entsteht Severins hierdurch ein Schaden, ist der Kunde Severins gegenüber zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet. Auf die Einholung von Einwilligungserklärungen kann in Ausnahmefällen verzichtet werden, wenn es dem Kunden unmöglich ist, die Einwilligungserklärung beim Patienten einzuholen oder dies mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall wird der Kunde Severins gem. § 203 Abs. 4 Nr. 1 StGB zur Geheimhaltung verpflichtet. Hierfür ist eine gesonderte Vereinbarung erforderlich.

2. Einziehung der Rechnungen durch Severins mit schuldbefreiender Wirkung

Der Kunde erteilt Severins den Auftrag, alle von den gesetzlichen Kostenträgern und Privatpersonen zu zahlende Beträge für Rechnungen, die von Severins eingereicht wurden, für den Kunden im eigenen Namen einzuziehen. Der Kunde erklärt, dass die Zahlungen der gesetzlichen und privaten

Kostenträger an Severins mit schuldbefreiender Wirkung erfolgen. Severins wird in diesem Rahmen beauftragt, das außergerichtliche Mahnverfahren und die Debitorenverwaltung für den Kunden zu führen.

Im Rahmen der Einziehung ist der Kunde verpflichtet, Severins auf Nachfrage des gesetzlichen Kostenträgers/privaten Debtors zweckgebunden persönliche Daten des Patienten weiterzugeben, um die Einziehung der Forderung im Rahmen der Abrechnung gem. 302 SGB V, § 300 SGB V, § 301 SGB V, § 295 I b SGB V sowie § 105 SGB XI zu ermöglichen.

IV. Forderungskauf

Der Kunde bietet der Severins alle jetzt bestehenden und während der Laufzeit dieser Vereinbarung neu entstehenden Forderungen, die von der Severins unter den Ziff. III. geregelten Voraussetzungen abgerechnet wurden, zum Kauf an.

1. Ankauf von Forderungen gegenüber gesetzlichen Kostenträgern

Der Ankauf der Forderungen gegenüber den gesetzlichen Kostenträgern erfolgt im unechten Factoring allein anhand von Rechnungslisten. Die angekaufte Forderung ist hier allein an der erteilten Rechnungsnummer bestimmbar, ohne dass persönliche Daten mitgeteilt werden. Die Andienung der Forderung ist unwiderruflich.

2. Privatabrechnung

Bei Wahl des Abrechnungsmoduls Privatabrechnung bietet der Kunde Severins bestehende und während der Laufzeit des Vertrages neu entstehende Forderungen sowohl aufgrund von Privatverordnungen (inkl. wirtschaftl. Aufzählung und Eigenanteilsrechnungen) für vollständig erbrachte oder abrechnungsfähige Leistungen, als auch sonstige aus seinem Geschäftsbetrieb stammende Forderungen gegen gewerbliche Debitoren fortlaufend zum Kauf an. Die Andienung der Forderung ist unwiderruflich.

Eine Weitergabe der persönlichen Daten beim Ankauf der Forderungen gegen private Debitoren findet nur dann statt, wenn eine Einwilligung des Patienten vorliegt. In den Fällen, in denen die Einholung nicht möglich war, findet der Ankauf ebenfalls nur anhand der für die Abrechnung vergebenen Rechnungsnummern statt. Dies ist vom Kunden bei der Einreichung der Belege zur Abrechnung anzugeben, damit Severins keine persönlichen Daten dem Ankauf der Forderung zugrunde legt.

Severins ist berechtigt bei Wahl der Privatabrechnung abhängig von einer wirtschaftlichen Risikoprüfung, im freien Ermessen einen individuellen Sicherungseinbehalt in Prozent vom jeweiligen Bruttoabrechnungsvolumen bei der Privatabrechnung festzusetzen. Nach Festlegung des Sicherungseinbehaltes bietet Severins dem Kunden an, zu diesen Modalitäten abzurechnen. Mit Einsendung von Belegen zur Abrechnung nimmt der Kunde dieses Angebot von Severins an. Der Kunde wird Severins für die Risikoprüfung alle erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Verfügung stellen.

Bei Festlegung eines individuellen Sicherungseinbehaltes wird dieser dem Kunden schriftlich mitgeteilt.

Ferner ist die Severins berechtigt, den Sicherungseinbehalt auch bei sonstigen veränderten Verhältnissen des Kunden anzupassen. Veränderte Verhältnisse sind insbesondere dann anzunehmen, wenn sich die Anzahl und die Höhe der Rückläufer (nicht bezahlte Rechnungen) sowie der beim Kunden eingehenden Debitorenzahlungen ändern. Gleiches gilt, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse beim Kunden selbst ändern.

3. Zuzahlungsabrechnung

Hat der Kunde Severins mit der Abrechnung der gesetzlichen Zuzahlungen gegenüber den Versicherten beauftragt, wird der Kunde ergänzend zu Ziffer III 1. und 2. bestehende und während der Laufzeit des Vertrages neu entstehende Forderungen aufgrund gesetzlicher Zuzahlung für vollständig erbrachte oder abrechnungsfähige Leistungen fortlaufend zum Kauf andienen. Die Andienung der Forderung ist unwiderruflich.

4. Annahme des Kaufangebots

4.1 Der Kaufvertrag über die angedienten Forderungen ist jeweils mit Gutschrift des Forderungsbetrages auf dem bei Severins für den Kunden geführten Kundenkonto abgeschlossen (Annahme der Andienung). Der Kunde verzichtet gemäß § 151 S.1 BGB auf den Zugang der Annahmeerklärung. Davon unabhängig ist die Fälligkeit des Auszahlungsanspruchs zu sehen, der sich aus der individuellen Auszahlungsvereinbarung gemäß Vertragsdeckblatt ergibt.

4.2 Severins kauft die Forderungen zu 100 % der tatsächlichen Leistung an.

5. Ablehnungstatbestände

5.1 Severins kann den Ankauf von Forderungen ablehnen, wenn:

- a) für die Forderungen ein Abtretungsverbot besteht;
- b) eine Vorausabtretung durch den Kunden schon erklärt ist;
- c) dem Kunden die Lieferberechtigung zum Versicherungs- oder Versorgungsträger fehlt oder entzogen worden ist, bzw. er nicht über die erforderlichen Zulassungen verfügt oder diese entzogen werden bzw. ausgelaufen sind;
- d) für die Forderungen Pfändungen oder Aufrechnungsanzeigen vorliegen;
- e) die Auszahlungsansprüche des Kunden gegenüber Severins an Dritte abgetreten sind oder werden;
- f) der Inhalt der Belege den gesetzlichen Vorschriften oder dem von Severins vorgegebenen Abrechnungssystem nicht entspricht;
- g) eine gesetzlich oder vertraglich erforderliche schriftliche Einwilligungserklärung des Patienten/gesetzlichen Vertreters zur Weitergabe der abrechnungsrelevanten Daten etc. an Severins und der Weiterabtretung an das refinanzierende Geldinstitut durch den Kunden nicht eingeholt wurde;

- h) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist und zwar auch dann, wenn der Geschäftsbetrieb des Kunden aus der Insolvenzmasse freigegeben wird;
- i) Severins Kenntnis von einem gegen den Kunden laufenden polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren etwa wegen Abrechnungsbetruges erhält. Gleiches gilt, wenn sich das Verfahren gegen einen Gesellschafter und/ oder gesetzlichen Vertreter des Kunden richtet;
- j) sonstige gewichtige Gründe in der Person des Kunden oder Debtors bestehen, wie etwa die Verschlechterung der Bonität, die einem Ankauf der Forderung und/oder der Abtretung entgegenstehen.

5.2 Die Prüfung, ob Ablehnungsgründe für einen Ankauf vorliegen, wird von der Severins bereits im Rahmen der Abrechnung vollzogen. In diesen Fällen beauftragt der Kunde die Severins allein mit der Abrechnung und Einziehung der Forderungen im eigenen Namen, aber für Rechnung des Kunden.

6. Auszahlungsbestimmungen

6.1 Der Rezepteingangstag ist, sofern es sich um einen Bankgeschäftstag (Montag bis Freitag ohne Feiertage) handelt und der Eingang bis 12.00 Uhr zu verzeichnen ist, der Tag, an dem die Sendung Severins erreicht. Dies gilt auch bei vorheriger Übermittlung der Daten per Schnittstelle. Wählt der Kunde die Dienstleistung Connect, kommt es für die Fristberechnung weiterhin auf den Tag an, an welchem die Rezepte bei der Severins eingehen. Gehen die Rezepte jedoch bereits vor den Daten bei der Severins ein, gilt abweichend der Tag des Dateneinganges. Entscheidend für die Berechnung des Auszahlungstermins ist auch in diesem Fall der Eingang der Belege bei Severins. Fallen Feiertage des Bundeslandes NRW in dem Zahlungszeitraum auf einen Bankgeschäftstag, so ist die Severins berechtigt, die Zahlung um die Anzahl der Feiertage später zu leisten.

6.2 Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Ablehnungsgründe gem. Ziff. III. 5.1 ist Severins nach Ankauf der Forderung berechtigt, die Auszahlung erst nach Zahlungseingang durch die Kostenträger und/oder privaten Debitoren vorzunehmen. Alternativ kann Severins im eigenen Ermessen einen Sicherungseinbehalt festlegen.

6.3 Wird die Auszahlung ausnahmsweise auf Wunsch des Kunden vor dem vereinbarten Zahlungstermin vorgenommen, so werden dem Kunden hierfür die zum Zeitpunkt der Zahlung gültigen und dem Kunden mitgeteilten Gebühren und Zinsen von Severins berechnet. Mit erfolgter vorzeitiger Auszahlung akzeptiert der Kunde diese Zahlungsverpflichtung.

6.4 Wenn nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung am Fälligkeitstag per Überweisung (= Anweisung gegenüber dem ausführenden Kreditinstitut). Fallen Zahltag auf Nichtbankgeschäftstage, erfolgt die Anweisung am nächsten Bankgeschäftstag.

6.5 Hat der Kunde mit Severins eine Auszahlung von weniger als 10 Kalendertagen nach Eingang der Belege/Daten vereinbart, hat er Severins im Rahmen der unter Ziff. III geregelten Abrechnung bis zum 20. des Vormonats alle für die Vertragsausführung erforderlichen Unterlagen und Angaben (Zulassungen, Nachweis Versorgungsberechtigung, Identifizierungsdokumente gemäß GWG etc.) beizubringen. Kommt er diesen Pflichten nicht nach oder ist dies kalendertechnisch vor der ersten Auszahlung nicht mehr möglich, verschiebt sich der Fälligkeitstag der 1. Auszahlung zunächst auf den 10. Kalendertag nach Eingang der Belege/Daten bei Severins. Spätestens bis zu diesem Termin müssen Severins alle Unterlagen/Angaben zur Bewirkung der Auszahlung vorliegen. Ansonsten ist Severins berechtigt, den Ankauf bzw. die Auszahlung bis zum Eingang der fehlenden Dokumente/Angaben und Erstellung der Rechnungsliste zurückzustellen. Liegen alle notwendigen Unterlagen/Informationen vor, erfolgen die weiteren Auszahlungen zum vereinbarten Zeitpunkt nach Eingang.

6.6 Ist mit dem Kunden eine Zahlung per Überweisung vereinbart, kann Severins Änderungen in der Kontoverbindung des Kunden nur dann berücksichtigen, wenn diese vom Kunden oder einer vertretungsberechtigten Person Severins gegenüber schriftlich oder über ein vorgegebenes Verfahren (etwa Online Kundencenter) angezeigt werden.

6.7 Bei bevorstehender Auflösung des Vertragsverhältnisses, gleich aus welchem Grund, ist Severins berechtigt, ab deren Kenntnisnahme einen Sicherheitseinbehalt von 20 % des gesamten durchschnittlichen Monatsumsatzes (bisherige Laufzeit) aller Abrechnungskonten einzubehalten. Diese einbehaltene Summe dient der Verrechnung der Änderungen seitens der Kostenträger, die nach Auszahlung der letzten Abrechnungssumme noch nicht abgesetzt wurden. Severins wird sofort nach erfolgtem Ausgleich durch die Kostenträger den verbleibenden Restbetrag an den Kunden auskehren. Ein höherer Sicherheitseinbehalt ist im Einzelfall zulässig, wenn die Rückläuferquote bei den Abrechnungen im Durchschnitt höher liegt als die 20 % oder Umstände bekannt sind, die einen höheren Ausfall bei den vorfinanzierten Beträgen erwarten lassen. Dies wird Severins dem Kunden gegenüber dann begründen.

V. Abtretung

1. Der Kunde tritt hiermit alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegen die gesetzlichen Kostenträger an die Severins ab. Severins nimmt die Abtretung an. Ausgenommen von der Abtretung sind solche Forderungen, die unter verlängertem Eigentumsvorbehalt stehen.

2. Der Kunde tritt bei Wahl (Aktivierung) der Privatabrechnung alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen im Voraus gegenüber seinen Debitoren unter der aufschiebenden Bedingung ab, dass die jeweilige Forderung von Severins angekauft wird. Severins nimmt die Abtretung an. Sofern für die Abtretung eine Einwilligung des Debtors erforderlich ist, erfolgt die Abtretung unter der weiteren Bedingung des Vorliegens der Einwilligung. Ausgenommen von der Abtretung sind zudem solche Forderungen, die unter verlängertem Eigentumsvorbehalt stehen.

Der Kunde gewährleistet, sofern der Rechnungsempfänger eine Privatperson ist, dass diese oder deren gesetzlicher Vertreter in die Weitergabe der abrechnungsrelevanten Daten/Informationen an Severins (nebst Abtretung) und der Weiterabtretung der Forderungen an eine refinanzierende Bank schriftlich zugestimmt hat.

3. Bei Wahl der Abrechnung der gesetzlichen Zuzahlungen gegenüber den Versicherten erfolgt die Abtretung der Forderungen anhand von Rechnungslisten ohne Weitergabe von persönlichen Daten.

4. Der Kunde verpflichtet sich, vor und ab Vertragsabschluss Severins mitzuteilen, ob Forderungen abgetreten sind oder werden. Ansonsten versichert der Kunde Severins ausdrücklich, dass keine Vorabtretung, etwa bei einem anderen Rechenzentrum oder einer Bank besteht.

Besteht ein Abtretungsverbot für eine Forderung des Kunden, so geht diese mit Aufhebung des Verbots, die beide Parteien veranlassen können, auf die Severins über.

5. Die Severins nach Ziffer V erklärte Abtretung dient neben dem Ankauf der Forderungen auch zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche, die der Severins aus dem gesamten Vertragsverhältnis zum Kunden erwachsen. Die Sicherungsabtretung wirkt unabhängig von der Beendigung des Abrechnungsverhältnisses fort, wenn noch offene Forderungen der Severins bestehen. Die Severins verpflichtet sich, nach Beendigung des Abrechnungsverhältnisses alle Ansprüche und Rechte an den Kunden rückabzutreten, sobald ihre Zahlungsansprüche gegenüber diesem in der noch bestehenden Höhe erfüllt sind.

6. Soweit der drittschuldende Kostenträger oder der Patient bezüglich bestimmter Belege eine Konkretisierung der Abtretung verlangen sollte, wird der Kunde diese Severins unverzüglich mitteilen.

7. Das sich aus der Abtretung ergebende Auskunftsrecht von Severins nach § 402 BGB wird abbedungen. Severins erhält in Zusammenhang mit der Abtretung keine persönlichen Daten, sie erhält hier allein Rechnungslisten, in denen die abgetretene Forderung anhand der Rechnungsnummer bestimmt ist. Die Weitergabe von persönlichen Daten ist allein zweckgebunden auf die für die Abrechnung und den Einzug der Forderungen (Inkasso) nach § 302 SGB V, § 300 SGB V, § 301 SGB V sowie § 105 SGB XI erforderlichen, relevanten Daten und Urkunden eingeschränkt. Ein darüber hinausgehendes Auskunftsrecht von Severins gegenüber dem Kunden sowie eine weitergehende Pflicht des Kunden zur weitergehenden Urkundenauslieferung, bestehen nicht.

8. Severins ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben berechtigt, die an sie abgetretenen Forderungen zur Sicherheit ganz oder teilweise weiter an die sie refinanzierenden Hausbanken abzutreten. Gleichsam ist Severins berechtigt, die Forderungen unter Einschränkung der Auskunftsrechte nach § 402 BGB zu Refinanzierungszwecken im Rahmen eines Factorings weiterzuverkaufen und im Rahmen dieses Verkaufs an den Käufer abzutreten.

9. Die Abtretung von Ansprüchen/Forderungen des Kunden aus dem Vertragsverhältnis zur Severins an Dritte ist ohne Zustimmung durch die Severins ausgeschlossen (§ 399 Hs. 2 BGB). Dies betrifft insbesondere die Abtretung von Auszahlungsansprüchen.

VI. Rückrechnung

Der Kunde haftet für den rechtlichen Bestand (Verität), die Bonität der Forderung (Delkrede), die Freiheit von Rechtsmängeln und die Nichtaufrechenbarkeit der Forderungen bis zum Zeitpunkt der Erfüllung durch den Kostenträger.

Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen Severins die Forderung gegenüber dem gesetzlichen Kostenträger für die Severins geltend zu machen und den gesetzlichen Kostenträger aufzufordern, die Zahlung der Forderung an Severins zu bewirken.

Severins ist berechtigt, die Forderung unter gleichzeitiger Belastung des Kunden an diesen zurückzübertragen, wenn der jeweilige Kostenträger oder sonstige private oder gewerbliche Rechnungsempfänger die Forderung ganz oder teilweise nicht begleichen. Das Recht zur Rückbelastung besteht für Severins etwa nach fruchtloser außergerichtlicher Mahnung gegenüber dem Debitor, Zahlungsverweigerung des Debtors gleich aus welchem Grunde, oder im Fall des teilweisen oder vollständigen Bestreitens einer Forderung. Die Rückübertragung erfolgt durch Zusendung der Auszahlungsinformation. Die Korrekturbelege werden im Rahmen des Abrechnungsprozesses an den Kunden der Restzahlung beigefügt. Sollte eine Überzahlung vorliegen und keine Aufrechnungsmöglichkeit durch Neuabrechnung gegeben sein, verpflichtet sich der Kunde schon jetzt, die geforderten Beträge innerhalb einer Woche ab Anzeigedatum zurückzuzahlen.

VII. Preisanpassung

Zinsgleitklausel

Die Höhe des Vorfinanzierungshonorars von Severins richtet sich u.a. nach den Refinanzierungskosten. Als Berechnungsgrundlage gilt der Mindestbietungssatz der Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (EZB), der unter „www.bundesbank.de/ezb/ezb.php“ eingesehen werden kann. Veränderungen von mindestens je 0,25 %-Punkten des EZB-Mindestbietungssatzes zu den Stichtagen am 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres können den Finanzierungsanteil des Honorars entsprechend um je 0,0015%-Punkte pro Tag der Vorfinanzierung (Formel: 35 Tage ./ . Tage gewünschtes Zahlungsziel x 0,0015 %-Punkte = Anteil des neuen Finanzierungshonorars; Auswertungskosten + Anteil des neuen Finanzierungshonorars = neue Auswertungskosten) erhöhen oder vermindern. Die Änderung des Vorfinanzierungshonorars wird unabhängig vom Zeitpunkt der Mitteilung zum jeweiligen Anpassungsstichtag wirksam. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das bei Vertragsschluss vereinbarte Finanzierungshonorar als Untergrenze festgelegt wird.

VIII. Allgemeine Regelungen

1. Laufzeit/Kündigung

Die Vereinbarung wird mit schriftlicher Bestätigung bzw. im Falle der Beantragung des Vertragsschlusses über den Online-Konfigurator mit einer Bestätigung in Textform (bspw. per E-Mail) durch Severins wirksam. Die Laufzeit der Vereinbarung beginnt mit Eingang der ersten Beleglieferung zur GKV-Abrechnung oder zur Privatabrechnung in den Geschäftsräumen der Severins (Grundvertragslaufzeit). Sollte zum Zeitpunkt der ersten Beleglieferung die Dienstleistungsvereinbarung noch nicht durch Severins bestätigt worden sein, sind die Parteien sich einig, dass Severins nach Prüfung entscheidet, ob die Abrechnung nach den Bedingungen dieser Vereinbarung durchgeführt wird.

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden. E-Mail und Fax genügen der Schriftform bei der Kündigung des Grundvertrages nicht. Die Nichteinhaltung der Form führt zur Unwirksamkeit der Kündigung.

Während der ersten zwei Monate hat jede Partei, sofern im Einzelfall nichts Abweichendes geregelt wird, das Recht, diesen Vertrag ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung durch einfache Willenserklärung aufzuheben.

Darüber hinaus haben beide Vertragsparteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB). Severins kann die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen oder eine Preisanpassung vornehmen, wenn die Versorgungsberechtigung des Kunden (bzw. Zulassung) oder dessen Zugehörigkeit zu der Vereinigung/ Innung endet, die für die vereinbarten Honorare ausschlaggebend war. Gleiches gilt, wenn der für die Honorare maßgebliche Kooperationsvertrag von Severins mit einer Vereinigung/Innung wirksam gekündigt wurde.

1.1 Einreichung

Severins behält sich vor, für jeden Monat, in dem der Kunde aus Gründen, die Severins nicht zu vertreten hat, vertragswidrig keine Belege zur Abrechnung einreicht, entgangene Auswertungserlöse zu berechnen. Die Grundlage hierfür ergibt sich aus den §§ 675, 326 II BGB. Die Erlöse errechnen sich entweder aus dem bisherigen monatlichen Durchschnittsumsatz der letzten 12 abgerechneten Monate, wurden weniger als 12 Monate abgerechnet, aus dem Durchschnitt der bislang abgerechneten Monate. Von dem errechneten Betrag wird eine Pauschale von 20 % für ersparte Aufwendungen in Abzug gebracht. Das zwischen den Parteien vereinbarte Mindesthonorar/Monat gilt hierbei jedoch als vereinbarte Untergrenze. **Ausgenommen von dieser Regelung sind Kunden der Berufsgruppe Hebammen.**

2. Allg. Haftungsregelungen

Für Schäden aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Severins oder bei einer grob fahrlässigen oder vorsätzli-

chen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfens von Severins sowie bei Nichterfüllung ggfs. übernommener Garantien haftet Severins gemäß den gesetzlichen Regeln.

Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Severins oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfens der Severins beruhen.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (= Kardinalpflichten) ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wobei der Begriff der wesentlichen Vertragspflichten abstrakt solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf. Ausgeschlossen ist die Haftung für mittelbare Schäden. Für Ereignisse höherer Gewalt, die Severins die vertragliche Leistung erheblich erschweren oder die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet Severins nicht. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Epidemien, Verzögerung oder Ausfall der Belieferung durch Lieferanten, sofern dies durch ein Ereignis der höheren Gewalt verursacht wurde, behördliche oder gerichtliche Verfügungen, Angriffe und Attacken aus dem Internet sowie von Nutzern der Anwendung selber (z. B. Viren, Würmer, DoS-Attacken, trojanische Pferde), die Severins auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht hätte abwenden können. Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit Severins auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich dies verzögert. Schadensersatzansprüche der Vertragsparteien untereinander sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Bei Eintritt höherer Gewalt hat die betroffene Vertragspartei die andere Vertragspartei unverzüglich zu informieren.

3. Datenschutz

Severins verpflichtet sich, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der DSGVO einzuhalten und personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Kundenweisung zweckgebunden zu verarbeiten (siehe Anlage B zur Auftragsverarbeitung). Anlage B ist ergänzender Bestandteil dieses Vertrages.

Der Kunde entbindet die Arbeitsgemeinschaft IK, St. Augustin, von ihrer Schweigepflicht und berechtigt Severins, die einschlägige IK-Nummer zu erfragen.

4. Bestimmungen des GWG

Severins ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben des Geldwäschegesetzes zu den Identifizierungspflichten umzusetzen. Personalausweiskopie und/oder Handelsregisterauszug des Kunden sind u. a., sofern diese noch nicht bei Severins

vorliegen, zur Wahrung dieser Pflichten vor Vertragsschluss bei Severins einzureichen (siehe Vertragsdeckblatt.) Änderungen bezüglich der Gesellschaft/Inhaber/ Vertragspartner oder bezüglich der Vertretungsberechtigungen sind nach dem Gesetz anzeigepflichtig. Ebenso besteht die Verpflichtung des Kunden über geänderte Verhältnisse bezüglich des wirtschaftlich Berechtigten oder der PeP (=politisch exponierte Person)-Stellung die Severins umgehend zu informieren.

Severins ist berechtigt, die Auszahlung von angekauften Forderungen zurückzuhalten, bis der Kunde seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

5. AGB-Klausel

Severins ist zu Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt. Severins wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder sonstiger gleichwertiger Gründen unter Berücksichtigung des vertraglichen Gleichgewichts durchführen. Die geänderten AGB werden dem Kunden schriftlich oder über das "Mein Kundenportal" zur Verfügung gestellt. Sie werden entweder mit Bestätigung des Kunden im "Mein Kundenportal" oder im Falle schriftlicher wirksam, wenn Severins nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung ein schriftlicher Widerspruch des Kunden eingeht.

Die Einbeziehung von Kunden-AGB in das Vertragsverhältnis zu Severins wird ausgeschlossen.

6. Nebenabreden und Änderungen

Die in diesen AGB, dem Grundvertrag und den sonstigen durch den Grundvertrag in Bezug genommenen Dokumenten enthaltenen Regelungen stellen die Gesamtheit der Abreden der Parteien dar. Nebenabreden und Änderungen hierzu bedürfen der Textform.

7. Hinweise zum E-Mail-Versand

Severins haftet nicht für eventuelle Folgen, welche durch die Versendung unverschlüsselter E-Mails möglicherweise entstehen können, einschließlich des Bekanntwerdens schützenswerter Informationen. Dies gilt jedoch nicht, wenn Severins eine Mail mit unverschlüsseltem Inhalt versendet, deren Weitergabe per unverschlüsselter E-Mail der Kunde vorab schriftlich untersagt hat oder die Kenntnis eines Unbefugten auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten Severins zurückzuführen ist.

E-Mails, die persönliche und/oder Gesundheitsdaten enthalten, werden von Severins grundsätzlich in verschlüsselter Form versendet.

8. Beweisklausel

Daten, die in elektronischen Registern oder sonst in elektronischer Form bei Severins gespeichert sind, gelten als zuläs-

sige Beweismittel für den Nachweis von Datenübertragungen, Verträgen und ausgeführten Zahlungen zwischen den Parteien.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Dienstleistungsvertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Vertragslücke herausstellen, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vereinbarung gilt zwischen den Vertragspartnern eine Regelung als vereinbart, die der unwirksamen Vereinbarung wirtschaftlich gleich ist. Im Falle einer Vertragslücke vereinbaren die Vertragspartner eine Regelung, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entspricht und die Lücke schließt. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese Regelung keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Wesel. Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Parteien ist, sofern es sich beim Kunden um einen Kaufmann im Sinne des HGB handelt, Wesel.

(Ende der AGB Rahmenvertrag Abrechnung)